

§ 47 BOA (Brandenburg) — Bremsen

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Neu zu bauende Triebfahrzeuge müssen mit einer selbsttätig wirkenden durchgehenden Druckluftbremse, einer Zusatzbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Feststellbremsen sind in betriebsdienstlicher Hinsicht keine Handbremsen.
- (2) Triebfahrzeuge ohne Druckluftbremse müssen mit einer in der Bremsstellung festlegbaren Hand- bzw. Fußbremse ausgerüstet sein.
- (3) Brems- und Endbühnen müssen so gestaltet sein, daß sie sicher betreten werden können und der Bremser auf elektrifizierten Bahnen durch Einhaltung der Sicherheitsabstände zu spannungsführenden Fahrleitungen gemäß Dienstvorschrift für den Dienst auf Strecken mit elektrischer Zugförderung gegen Gefährdungen geschützt ist.
- (4) Nebenfahrzeuge mit Fährantrieb müssen mindestens mit einer der Betriebsart entsprechenden sicher wirkenden Bremse ausgerüstet sein. Nebenfahrzeuge, die in Züge eingestellt werden sollen, müssen an die durchgehende Druckluftbremse angeschlossen werden können.
- (5) Die Ausrüstung der Wagen und Nebenfahrzeuge ohne Fährantrieb mit Bremseinrichtungen bestimmt der Anschließer auf Grund der Bauart, des Verwendungszweckes und der Gleisanlagen, auf denen sie verkehren.

Zitiervorschlag: § 47 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/47>